

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND HAFTUNG

### FÜR DIE VERANSTALTUNG FREUNDE KOCHEN FÜR FREUNDE

Veranstalter:

GFE German Food Entertainment GmbH  
- nachfolgend GFE genannt-  
Mehringstrasse 5 – Am Tivoli  
99086 Erfurt

#### § 1 Allgemeines

- 1.1. German Food Entertainment GmbH – nachfolgend GFE genannt – veranstaltet im Rahmen einer Veranstaltungsreihe mit Gala-Menüs verschiedene Programme mit künstlerischen Einlagen unter Einbezug des Publikums.
- 1.2. Vertragliche Beziehungen kommen ausschließlich zwischen dem Käufer bzw. dem rechtmäßigen Karteninhaber – nachfolgend Vertragspartner genannt - und GFE zustande.
- 1.3. Eine bezahlte Eintrittskarte berechtigt ausschließlich zum einmaligen Besuch der Veranstaltung am angegebenen Datum. Beim Verlassen der Veranstaltungsstätte verliert die Karte ihre Gültigkeit. Der Eintrittspreis enthält das Menü, alle Getränke während des Menüs, Aperitif, Digestif, Kaffeespezialitäten, Naschwerk, und unter Umständen ggfs. Gast- und Erinnerungsgeschenk. Die Getränke während der After-Cooking-Party werden gesondert berechnet.
- 1.4. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Vertragspartner die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nachfolgend AGB genannt – von GFE an.
- 1.5. Der Vertragspartner erkennt die AGB von GFE auch für alle künftigen Geschäfte als verbindlich an. Er verzichtet auf die Geltendmachung eigener AGB. Diese werden auch nicht durch ein Schweigen von GFE oder durch Zusendung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt, sondern müssen durch GFE gesondert schriftlich bestätigt werden.
- 1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung, bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechend gesetzliche Bestimmung.

#### § 2 Bestellung von Karten, Bestätigungen, Fristen

- 2.1. Bestellungen von Karten für sämtliche Veranstaltungstage können sowohl schriftlich, persönlich, telefonisch oder auch per E-Mail (auf elektronischem Weg) erfolgen. Kundenwünsche hinsichtlich bestimmter Tische oder Sitzplätze sind unverbindlich und nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der Bestellung.
- 2.2. Mit der Bestellung bietet der Käufer der GFE den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Bestellung durch die GFE zustande. Bei ausverkauften Veranstaltungen kann der Käufer auf Wunsch auf eine Warteliste gesetzt werden. In diesem Falle erfolgt – soweit wieder Plätze zur Verfügung stehen – die Bestätigung bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Bestellung verbindlich. Weicht die Bestätigung nicht nur geringfügig vom Inhalt der Bestellung ab, kann der Käufer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Bestätigung vom Vertrag zurücktreten, andernfalls gilt der Vertrag als geschlossen auf der Grundlage der geänderten Bedingungen. GFE kann geringfügig vom Inhalt der Bestellung abweichen, sofern die Abweichung für den Kunden zumutbar ist.
- 2.3. Der Gast wird innerhalb seiner gekauften Kategorie, ohne Anspruch auf eigene Wahl des Tisches durch den Veranstalter platziert.

### § 3 Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Vorbehaltlich einer abweichenden individualvertraglichen Regelung richten sich die Eintrittspreise nach der jeweiligen zur Zeit der Bestellung gültigen Preisliste. In den Eintrittspreisen laut Preisliste ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (wenn nicht anders ausgewiesen und bestätigt) und die Leistungen laut Beschreibung enthalten (vgl. §1 Ziffer 3 dieser AGB).
- 3.2. Rechnungen sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum zur Zahlung fällig, spätestens jedoch acht Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungstag. Bei späteren Zahlungen verliert der Kunde seinen Anspruch auf die Eintrittskarten und GFE hat das Recht, die Eintrittskarten anderweitig zu veräußern. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen.
- 3.3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist die GFE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Falls die GFE in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist die GFE berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, GFE nachzuweisen, dass die GFE als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der GFE anerkannt sind.
- 3.5. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages ist die GFE berechtigt, ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen und dem Käufer und/oder rechtmäßigen Inhaber der Eintrittsbestätigung den Zutritt zur Veranstaltung zu untersagen.
- 3.6. Nach vorbehaltloser Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto der GFE übersendet die GFE dem Käufer die Eintrittsbestätigung in Form einer Eintrittskarte. Sollte aufgrund einer voraussichtlich zu langen Postlaufzeit diese nicht rechtzeitig vor dem bestellten Veranstaltungstag an den Käufer gesandt werden können, so wird diese für den Käufer bzw. rechtmäßigen Inhaber der Eintrittsbestätigung an der Abendkasse zur Abholung bereit gestellt. Bei kurzfristigen Bestellungen muss die Eintrittskarte an der Abendkasse abgeholt werden.
- 3.7. Der Käufer hat die Eintrittsbestätigung nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Reklamationen sind vom Käufer innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Eintrittsbestätigung bei der GFE schriftlich oder mündlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen werden von der GFE nicht anerkannt.

### § 4 Stornierung und Umtausch der Eintrittsbestätigung

- 4.1. Stornierungen der jeweiligen Eintrittsbestätigung durch den Käufer sind ausgeschlossen. In Kulanzfällen kann die GFE die Eintrittsbestätigung in den kommissionsweisen Weiterverkauf nehmen. Eine Rückvergütung des Kaufpreises erfolgt dann aber maximal in der Höhe des erzielten Weiterverkaufspreises abzüglich einer 25%-iger Gebühr. Die Entscheidung, ob die Eintrittsbestätigung von der GFE zum kommissionsweisen Verkauf übernommen wird, behält sich die GFE ausdrücklich vor.
- 4.2. Eine terminliche/räumliche Verlegung der Veranstaltung bleibt vorbehalten. Die Rücknahme der Karten bei Verlegung durch die GFE ist nur bis 2 Tage vor dem endgültigen Veranstaltungstermin möglich. Eine spätere Rücknahme ist ausgeschlossen.
- 4.3. Terminliche Umbuchungen durch den Käufer sind grundsätzlich nicht möglich, allerdings behält sich die GFE das Recht vor, in Kulanzfällen Umbuchungen anzubieten. Bei diesen Terminänderungswünschen durch den Kunden entsteht einer Umbuchungsgebühr pro Karte in Höhe von € 5,00, vorausgesetzt die Umbuchung kann terminlich durch die GFE realisiert werden. Das Angebot zur terminlichen Umbuchung behält sich die GFE ausdrücklich vor.

### § 5 Besetzung der Veranstaltung durch Künstler

- 5.1. Die GFE behält sich Programmänderungen und/oder Austausch einzelner Künstler ausdrücklich vor.

Der Veranstalter ist im Angebot des kulinarischen Angebotes frei. Der Käufer hat keinen Anspruch auf besondere, kulinarische Regelungen für Speisen und Getränke während der Veranstaltung. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ebenso ausgeschlossen wie Minderungs-, Wandlungs- und Rückabwicklungsansprüche.

#### § 6 Mängelgewährleistung, Ausfall der Veranstaltung

- 6.1. Soweit ein von der GFE zu vertretender Mangel der Veranstaltung vorliegt, ist die GFE nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung innerhalb von 2 Monaten berechtigt.
- 6.2. Im Falle der Doppel- oder Überbuchung, des Ausfalls oder dem Abbruch einer Veranstaltung ist die GFE nach seiner Wahl zur Erstattung des Eintrittspreises oder zur Erteilung einer Eintrittsbestätigung für einen anderen gleichwertigen Veranstaltungstag innerhalb der nächsten 6 Monate berechtigt. Die GFE wird den Käufer unverzüglich nach Kenntnis über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und den Eintrittspreis erstatten oder eine neue Eintrittsbestätigung ausstellen. Ausgenommen hiervon sind Fälle von höherer Gewalt oder witterungsbedingte Gefahren.
- 6.3. Die Entscheidungsgewalt über die Durchführung der Veranstaltung obliegt allein der GFE.

#### § 7 Haftung

- 7.1. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung (PVV), Verschulden bei Vertragsabschluss (CIC) und unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) sind ausgeschlossen, soweit die GFE, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sowie wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sind auf das negative Interesse beschränkt.
- 7.2. Für eine Beschädigung des vom Kunden geparkten PKW im Parkbereich sowie für die Garderobe übernimmt die GFE keine Haftung, es sei denn die GFE hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

#### § 8 Verkehrssicherungspflichten, Schäden während der Veranstaltung, von Gästen mitgebrachte Gegenstände

- 8.1. Die GFE übernimmt die Verkehrssicherungspflichten während der Veranstaltung und trifft sämtliche notwendigen Sicherheitsvorkehrungen. Insbesondere werden Notausgänge und Fluchtwege bereit gehalten. Der Gast hat den Anweisungen von Mitarbeitern der GFE während der Veranstaltung Folge zu leisten.
- 8.2. Von der GFE verursachte grob fahrlässige oder vorsätzliche Schäden, die aufgrund von künstlerischen Darbietungen, Animationen o.ä. am Eigentum des Gastes auftreten, haftet die GFE. Die Haftung für fahrlässige Schäden ist ausgeschlossen.
- 8.3. Für eine vom Gast verursachte Beschädigung am Inventar der GFE haftet der Verursacher, d.h. der Gast.
- 8.4. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Tieren ist nicht erlaubt. Im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbots ist die GFE berechtigt, die das Verbot nicht beachtende Person von der Veranstaltung auszuschließen und des Hauses zu verweisen. Die GFE ist ferner berechtigt, Gegenstände der vorgenannten Art vorläufig in Besitz zu nehmen.
- 8.5. Für vom Gast in die Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände und Wertgegenstände übernimmt die GFE keine Haftung.

#### § 9 Einwilligung des Gastes zu Bildaufnahmen

- 9.1. Der rechtmäßige Inhaber der Eintrittsberechtigung willigt ohne Vergütung durch die GFE darin ein, dass die GFE berechtigt ist, im Rahmen der Veranstaltung Bildaufnahmen, die über die Wiedergabe einer Veranstaltung des Zeitgeschehens hinausgehen, zu erstellen, zu vervielfältigen, zu senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu benutzen. Er verzichtet insofern auch auf das Recht am eigenen Bild. Diese Einwilligung erfolgt zeitlich und räumlich unbeschränkt.

## § 10 Datenschutz

10.1. Die GFE bearbeitet die personenbezogenen Daten unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Die Daten (beispielsweise Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer etc.) werden von der GFE in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Die GFE ist berechtigt, diese Daten an von ihr mit der Durchführung des Kaufvertrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit die geschlossenen Verträge erfüllt werden können. Solange der Kunde nicht widerspricht, ist die GFE sowie ggf. ihre Sponsor- und Branding-Partner sowie Tochterunternehmen darüber hinaus berechtigt, die erhaltenen Daten zur Beratung des Kunden, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Angebote zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Einwilligung kann vom Gast jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden und ist zu richten an GFE –German Food Entertainment GmbH, Denis König, Mehringstrasse 5, 99086 Erfurt.

## § 11 Hausordnung

11.1. Die Hausordnung des Veranstalters, insbesondere die Weisung des Servicepersonals ist zu beachten. Das Betreten der Bühnen bzw. des Bühnenbereiches ist nur nach Aufforderung erlaubt. Den Gästen stehen ausschließlich die ausgewiesenen, öffentlichen Bereiche der Veranstaltungsstätte zur Verfügung.

## § 12 Gerichtsstand

12.1. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfurt Gerichtsstand. Die GFE ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Stand: Januar 2010